



Newsletter Financial Consultant (NFC)

**- Fundiertes Wissen und aktuelle Informationen „rund um die Finanzplanung“
für Teilnehmer und Absolventen des Fachseminars Financial Consultant**

Das Betätigungsfeld der Kreditinstitute in Deutschland hat sich in den zurückliegenden Wochen und Monaten sichtbar gewandelt. Vor allem die anhaltenden Änderungen in der deutschen und europäischen Gesetzgebung (u.a. *FiMaNoG I*, *MiFID II*, *PRIP-VO*) sowie Rechtsprechung (u.a. neues BGH-Urteil zur Steuerhinterziehung in großem Ausmaß) stellen hohe Anforderungen an die **professionelle Finanzplanung**. Mit der aktuellen Ausgabe des „Newsletter Financial Consultant“ (NFC) möchten wir Sie gezielt über **Entwicklungslinien** und **Trends** rund um die Finanzplanung informieren und Ihnen neue Denkanstöße für die tägliche Praxis vermitteln. Konkrete **Handlungsempfehlungen** bieten Lösungsansätze für eine themenübergreifende Beratung. Nutzen Sie mit dem Newsletter die Möglichkeit, vor allem Ihr (Trend)Wissen **zu erweitern und zu vertiefen**. Denn Ihre Kunden erwarten, dass Sie in allen finanziellen Belangen jederzeit auf dem aktuellen Stand der Dinge sind.

Herzliche Grüße aus Hannover

L. Macke

K.-D. Drewes

D. Pastor

Hinweise an die Leser:

- Der Newsletter Financial Consultant (NFC) erscheint **quartalsweise** und kann **kostenlos** über unsere Homepage unter <http://www.svn.de/bildung-und-karriere/sparkassenakademie-niedersachsen/> bestellt werden: Der Kasten „Financial Consultant“ enthält einen Link, um den Newsletter per Mail zu abonnieren. Ebenso steht dort ein Hinweis zum **Archiv des NFC**, wo Sie zurückliegende Ausgaben des Newsletters finden. Damit haben Sie die Möglichkeit, jederzeit auf das fundierte Wissen und die aktuellen Informationen „rund um die Finanzplanung“ zurückzugreifen.
- Die Autoren haben die Informationen des Newsletters mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die Sparkassenakademie Niedersachsen für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler **keine Haftung** übernimmt.
- Die Informationen dienen der Vertiefung Ihres Hintergrundwissens; bitte beachten Sie, dass Sie gegenüber Kunden **keine Steuerberatung und Rechtsdienstleistung** erbringen dürfen.
- Als **Ansprechpartner** nehmen wir Ihre Kritik, Vorschläge und Hinweise gerne entgegen: **Lothar Macke**, mailto: lothar.macke@svn.de, **Klaus-Dieter Drewes**, mailto: klaus-dieter.drewes@svn.de oder **Dominik Pastor**, mailto: dominik.pastor@svn.de.

Inhaltsübersicht

Themengebiet • Thema	Autor	Seite
1: Finanzplanung • Finanzplanung als Nebendienstleistung?	Hans Nickel	3
2: Geld- und Vermögensmanagement • Anlageziele als wesentlicher Bestandteil der Kundenangaben	Hans Nickel	4
3: Steuern in der Finanzplanung • Neue Hinweise zum Steuerstrafrecht aus der Sicht der Finanzplanung	Hans Nickel	6
4: Recht in der Finanzplanung		
5: Immobilienmanagement • Die Nachfrage und Preise für Wohnimmobilien steigen weiter ... die Renditen auch!?	Lothar Zietzsch	8
6: Vorsorge- und Risikomanagement		
7: Nachfolgemanagement		
8: Beziehungsmanagement		
9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte • Brexit-Risiken bringen Bank of England in die Zwickmühle	Dr. Jens Kramer	
10: Europäisches Finanzdienstleistungsrecht		
11: Finanz- und Gesellschaftstrends • Zeitstrahl aktueller Entwicklungen rund um die Finanzplanung	Hans Nickel	
12: Sonstige praxisrelevante Informationen • Fachseminar FC an der Sparkassenakademie Niedersachsen in Hannover ○ Termine 2016 ○ Termine 2017 • Literaturverzeichnis (Hans Nickel)	Klaus-Dieter Drewes Hans Nickel	

Themengebiet 1: Finanzplanung

1/2 Finanzplanung als Nebendienstleistung?

(Stand: 17.5.2016 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Was sind Nebendienstleistungen?

Die Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen sind in Anhang I der MiFID II enthalten. Zu den Nebendienstleistungen nach Anhang I Abschnitt B Nummer 5 gehören:

„Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen **allgemeiner Empfehlungen**, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen“ (MiFID II, 2014, L 173/481).

Eine **allgemeine Beratung** in Bezug auf **eine Art** von Finanzinstrumenten (Anmerkung des Verfassers: Z.B.: „Aktienanteil im Portfolio zu Lasten Rentenanteil erhöhen!“) wird **nicht als Anlageberatung** im Sinne der MiFID II betrachtet (Erwägungsgrund 15, Delegierte Verordnung der EU vom 25.4.2016, S. 11). Allerdings stellt eine solche allgemeine Beratung eine **Nebendienstleistung** im Sinne von Anhang I Abschnitt B Nummer 5 der MiFID II dar. Das hat zur Folge, dass die **Schutzrechte nach MiFID II auch für diese Nebendienstleistung** gelten.

Fazit: Erhebliche Konsequenzen für die Finanzplanungspraxis zu erwarten

Sollten die Ansichten der Europäischen Kommission in der dargestellten Fassung im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht werden, hätten die Neuerungen erhebliche Auswirkungen auf die Finanzplanung. Für die allgemeine Empfehlung im Rahmen der Finanzplanung (z.B. Reduzierung des Aktienanteils von 50 auf 30 Prozent) würden die Schutzvorschriften der MiFID II gelten.

Themengebiet 2: Geld- und Vermögensmanagement

2/1 Anlageziele als wesentlicher Bestandteil der Kundenangaben

(Stand: 17.5.2016 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Zu den einzuholenden **Kundenangaben** gehören **u. a. auch die Anlageziele**, die erforderlich sind, um den Kunden ein für sie geeignetes Finanzinstrument oder eine für sie geeignete Wertpapierdienstleistung empfehlen zu können (§ 31 Abs. 4 Satz 1 WpHG). Zu den Anlagezielen zählen

- die Anlagedauer,
- die Risikobereitschaft des Kunden und
- der Zweck der Anlage (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 WpDVerOV).

Anlageziele stellen Ausgangs- und Angelpunkt dar

In der Praxis stellen die Anlageziele Ausgangs- und Angelpunkt der Anlageberatung dar. Sie müssen vom Anlageberater sorgfältig ermittelt, auf ihre Aktualität überprüft und um Widersprüche bereinigt werden. Empfiehlt der Anlageberater eine Kapitalanlage (z.B. eine Aktie oder einen Aktienfonds), die den Anlagezielen des Kunden nicht entspricht, so ist die Empfehlung unter zivilrechtlichen Aspekten fehlerhaft bzw. unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten nicht geeignet (vgl. Dietrich, 2016, S. 204). Fehlerhafte Empfehlungen führen zu **Schadensersatzansprüchen** des Kunden, während nicht geeignete Empfehlungen von der Aufsichtsbehörde mit einer **Geldbuße** bis zu 200.000 Euro geahndet werden können (§ 39 Abs. 6 i.V.m. § 39 Abs. 2 Nr. 16a WpHG).

Praxisbeispiel

Möchte ein Privatkunde jederzeit über seine Kapitalanlage verfügen, so ist die Empfehlung nicht geeignet, wenn ihm der Anlageberater einen offenen Immobilienfonds mit zweijähriger Mindesthaltungsdauer empfiehlt (vgl. Frölich/Jacobi, 2016, S. 22).

Anlageempfehlungen als zukunftsbezogene Entscheidungen

Anlageempfehlungen bzw. (Risiko)Entscheidungen sind durch ihre „**Zukunftsbezogenheit**“ sowie durch die diesen Entscheidungen **immanenten Unsicherheiten** geprägt (vgl. Mülbert/Sajnovis, 2015, S. 2354). Darauf sollte der Kunde im Beratungsgespräch

ausdrücklich hingewiesen werden. In der Anlageberatungspraxis stellt man häufig fest, dass Anleger Empfehlungen des Anlageberaters „personifizieren“.

Wer haftet für den wirtschaftlichen Erfolg einer Kapitalanlage?

Die Bewertung und Empfehlung eines Anlageobjekts durch ein Kreditinstitut muss ex ante betrachtet vertretbar sein. Das Risiko, dass sich eine aufgrund anleger- und objektgerechter Beratung getroffene **Anlageentscheidung im Nachhinein als falsch erweist, trägt der Kunde** (BGH-Urteil vom 21.3.2006, XI ZR 63/05, in: Der Betrieb, 59. Jg., 2006, S. 1052 - 1053, hier S. 1052).

Themengebiet 3: Steuern in der Finanzplanung

3/2 Neue Hinweise zum Steuerstrafrecht aus Sicht der Finanzplanung

(Stand: 17.5.2016 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Mit Wirkung vom 1.1.2015 trat das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 22.12.2014 in Kraft (BGBl. I 2014, S. 2415 f.). Mit diesem Gesetz wurden die **Regelungen für eine Selbstanzeige** nach § 371 AO sowie für das **Absehen von der Verfolgung** nach § 398a AO deutlich angehoben. Gerade bei der ganzheitlich ausgerichteten Finanzplanung sollten die neuen Vorschriften zum Steuerstrafrecht gekannt und beachtet werden, weil der Finanzplaner im Rahmen der Datenaufnahme durchaus auf „**kontaminiertes Kundenvermögen**“ stoßen kann. Nachfolgend sollen **zwei neue Entwicklungen aus dem Steuerstrafrecht** aufgezeigt werden.

1. Steuerhinterziehung in großem Ausmaß

Mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer beispielsweise den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt (§ 370 Abs. 1 AO).

In **besonders schweren Fällen** droht Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren (§ 370 Abs. 3 Satz 1 AO). Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter **in großem Ausmaß** Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt (§ 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO).

BGH-Urteil vom 27.10.2015 beachten

Der BGH hat in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung (von Gewerbe- und Umsatzsteuer für den Veranlagungszeitraum 2007) seine Rechtsprechung zur Steuerhinterziehung „**in großem Ausmaß**“ geändert. Ein großes Ausmaß nach § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO liegt **bei jeder Steuerhinterziehung über 50.000 Euro** vor (BGH, Urteil vom 27.10.2015, 1 StR 373/15, in: Deutsches Steuerrecht, 54. Jg., 2016, S. 914 - 917, hier S. 914). Nach der bisher geltenden Rechtsprechung des BGH lag die Wertgrenze in diesen Fällen bei 100.000 Euro.

2. Medienberichterstattung über den Ankauf einer Steuer-CD

Die Kenntnis der einschlägigen Medienberichterstattung über den Ankauf einer „Steuer-CD“ schließt die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige jedenfalls dann aus, wenn auf der CD Daten einer vom Steuerpflichtigen eingeschalteten Bank vorhanden sind und hierüber in den Medien berichtet worden ist. In diesem Falle musste der Steuerpflichtige mit der Entdeckung seiner Straftat im Sinne des § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO rechnen (Schleswig-Holsteinisches OLG, Beschl. v. 30.10.2015, 2 Ss 63/15, in: Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht, 5. Jg., 2016, S. 153 - 155, hier S. 153).

Aus den Gründen

Das Landgericht Kiel hat - so das Schleswig-Holsteinische OLG - zu Recht angenommen, dass der Sperrgrund des § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO eingreift und damit die Selbstanzeige **keine strafbefreiende Wirkung** nach § 371 Abs. 1 AO entfaltet. Nach der Vorschrift des § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO tritt Straffreiheit durch eine Selbstanzeige nicht ein, wenn eine der Steuerstraftaten im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste (Begründung des OLG, S. 153).

Was bedeuten die neuen Sachverhalte für die Selbstanzeige?

Ob die strafbefreiende Selbstanzeige angesichts der aufgezeigten Verschärfungen der geeignete Weg zur „Steuerehrlichkeit“ bleibt, wird die Praxis zeigen. Der Selbstanzeigewillige muss sich jedenfalls darauf einstellen, dass die ersehnte Straffreiheit bzw. das Absehen von der Strafverfolgung schwieriger und vor allem teurer wird (vgl. Beneke, 2015, S. 407).

Praxishinweise

Die strafbefreiende Selbstanzeige ist **nur noch bei einem Hinterziehungsbetrag bis zu 25.000 Euro** (bisher 50.000 Euro) **je Tat** möglich. Bei Hinterziehungsbeträgen über 25.000 Euro je Tat wird nur bei gleichzeitiger Zahlung eines Zuschlags von der Strafverfolgung abgesehen (§ 398a AO)

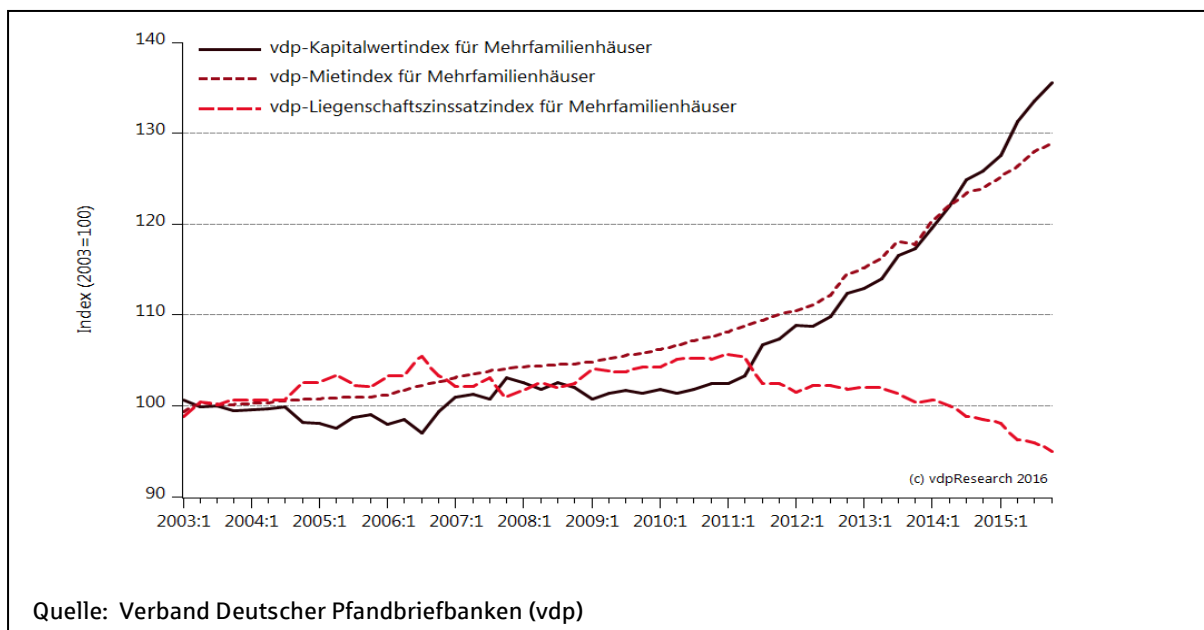
Themengebiet 5: Immobilienmanagement

5/1 Die Nachfrage und Preise für Wohnimmobilien steigen weiter die Renditen auch!?

(Stand: 6.5.2016 / Autor: Lothar Zietzsch, Braunschweigische Landessparkasse)

Der Deutsche Wohnimmobilienmarkt erfreut sich weiterhin bei professionellen und privaten Investoren **steigender Beliebtheit**. Die Gründe hierfür liegen im weiterhin stabilen, niedrigen Zinsniveau und den damit verbundenen, günstigen Refinanzierungsmöglichkeiten und dem Mangel an rentablen Anlagealternativen.

Im Frühjahrsbericht 2016 des Rates der Immobilienweisen für den Wohnimmobilienmarkt wird aktuell eine Stagnation im Mietpreiszyklus auf hohem Niveau bestätigt. Trotzdem werden eine steigende Nachfrage und Preise für Wohnimmobilien erwartet, wenn auch erhebliche, lokale und regionale Unterschiede bestehen. Die Folge der steigenden Preise für Mehrfamilienhäuser sind weiter sinkende Renditen (Liegenschaftszinssätze) im Ersterwerb.



Während der Immobilienindex des vdp und weitere Indizes (z.B. Deutsche Hypo Immobilienkonjunkturindex) die Immobilienmarktsituation in diversen Segmenten allgemein beschreiben, finden sich kaum konkrete Informationen zur Rentabilität von Direktinvestitionen von Privatanlegern. Gemäß der Studie des Deutschen Institutes für Wirtschaftsforschung aus dem Jahr 2012 weisen die Immobilieninvestitionen privater Anleger nur geringe bzw. negative Renditen aus.

Bruttorenditen p.a. von Immobilieninvestitionen privater Anleger im SOEP 2012*
(vermögensgewichtet, vor Finanzierung)

Rendite	Verteilung in %
<0%	8,5%
0%	24,6%
0,0% bis 1,0%	7,8%
1,0% bis 2,0%	12,9%
2,0% bis 3,0%	9,3%
3,0% bis 4,0%	11,9%
4,0% bis 5,0%	3,9%
5,0% bis 6,0%	4,2%
6,0% bis 8,0%	12,0%
8% und mehr	4,8%

- **Fast ein Drittel der Anleger erzielt keine oder eine negative Rendite mit Immobilien**
- **Knapp über die Hälfte der Anleger erzielt 2% p.a. oder weniger**
- **Zwei Drittel erzielen 3% p.a. oder weniger**
- **Nur knapp über einem Drittel der Anleger erzielt 3% p.a. oder mehr**

Quelle: Studie des Deutschen Institutes für Wirtschaftsforschung, 2012

Aus diesem Grund kommt der wert- und renditeorientierten Betrachtung des privaten Immobilienvermögens in Form der Direktanlage (Mehrfamilienhäuser, vermietete Eigentumswohnungen) in der Vermögensanalyse eine zentrale Bedeutung zu. Ca. 7 Mio. Bundesbürger besitzen eine Immobilie zur Kapitalanlage mit einem durchschnittlichen Anlagevolumen von EUR 155.000 und diese stellen damit die zweitgrößte Anlageklasse privater Haushalte dar. Gem. statistischer Erhebung (Zensus) des Jahres 2011 halten die privaten Vermieter rd. 15, 4 Mio. Wohneinheiten zur Vermietung im Bestand. Dies entspricht einem Anteil von 37,3 % des gesamten Wohnungsbestandes in Deutschland.

Zudem werden gem. der aktuellen Studie des Institutes für Altersvorsorge im Zeitraum 2015 bis 2024 rd. 4,2 Mio. Immobilien vererbt. Davon entfallen rd. 53 % auf MFH, Eigentumswohnungen, Ferienwohnungen etc., deren Renditen häufig nicht bekannt oder gemessen an der statistischen Erhebung des DIW, Berlin zu gering sind.

Umso wichtiger ist es für vermögende Privatkunden, die Rentabilität (Rendite) vorhandener und geplanter sowie zu vererbender Immobilieninvestitionen zu ermitteln und zu optimieren, um sie mit Anlagealternativen mit gleichem Risiko zu vergleichen. Als Vergleich zu der ermittelten Rendite ist ein Opportunitätszins zu wählen, der eine Orientierung an der Verzinsung alternativen Anlagen mit gleichem Risiko ermöglicht.

Als möglicher Rechenansatz zur Vergleichsrendite eignet sich dabei der Kapitalmarktzins für risikolose Anlagen (Bsp. 10 J. Bundesanleihe) zzgl. Risikozuschlägen (Mietausfallwagnis 2-3 %, Inflationserwartung etc.).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass jede Immobilie ein Unikat ist und somit die tatsächliche und langfristige Rendite von diversen Faktoren (Lage, Mieterhöhungsspielraum, Objektzustand, Modernisierungsbedarf etc.) abhängig ist. Jede Immobilie hat ihre eigene Rendite!

Darüber hinaus sind Immobilien eine langfristige Vermögensanlage und die Rendite/Wertentwicklung hängt von weiteren Faktoren (u.a. demographischen Entwicklungen, Anzahl der Haushalte, individuellen Wohnformen etc.) ab. Dabei kann sich die Wohnungsnachfrage lokal und regional deutlich unterschiedlich entwickeln und somit die Mieterträge nachhaltig positiv oder negativ beeinflussen.

Praxistipp:

Der *empirica Wohnungsmarkt Report* liefert für jede kreisfreie Stadt und jeden Landkreis innerhalb Deutschlands detaillierte Wohnungsmarktdaten (Mietpreise, Leerstandsquoten, Indikatoren zu „Blasenbildung“ etc.), Kosten: EUR 79,00.

Für die erste Einschätzung einer Immobilieninvestition von Privatanlegern und der Feststellung einer (Objekt)Rendite auf Basis des Verkehrswertes eignen sich dabei folgende Renditekennziffern, die stichtagsbezogen eine Aussage zur Rentabilität treffen können und somit Transparenz und Vergleichbarkeit von Immobilieninvestitionen schaffen:

Bruttoanfangsrendite = Nettokaltmiete p.a. / Nettokaufpreis x 100

Diese Renditekennziffer wird i.d.R. in Angeboten von Maklern etc. ausgewiesen und stellt nur eine erste Einschätzung dar. Häufig wird diese Rendite auch mit erwarteten Mieteinnahmen berechnet und als „Soll-Rendite“ verwendet. Eine vertiefende Aussage zur Rentabilität bietet die

Nettoanfangsrendite = Nettokaltmiete. ./ Bewirtschaftungskosten / Bruttokaufpreis x 100

Diese Rendite berücksichtigt sowohl die nicht umlegbaren Bewirtschaftungskosten (kalk. Mietausfallwagnis, Instandhaltungsrücklage und Verwaltungskosten) als auch die mit dem Kauf verbundenen Nebenkosten (Grunderwerbsteuer etc.).

Diese **Anfangsrenditen** dienen grundsätzlich als Erstinformation im Rahmen von Objektangeboten und zur Ermittlung der Rentabilität von vorhandenen Investitionen auf

Basis des aktuellen Marktwertes und bieten die **Basis für eine vertiefende Analyse** der einzelnen Immobilien. Diese kann durch die Ermittlung der Objektrendite erfolgen, die als zentrale Renditekennziffer den Vergleich mit anderen Objekten ermöglicht:

Objektrendite = $\text{Jahresreinertrag} \pm \text{steuerliches Ergebnis} / \text{Verkehrswert} \times 100$

Dabei ermittelt sich der Jahresreinertrag aus Nettokaltmiete abzgl. Bewirtschaftungskosten und das steuerliche Ergebnis der einzelnen Immobilie wird berücksichtigt. Dabei wird unterstellt, dass eine Finanzierung ausschließlich aus Eigenkapital erfolgt und somit Finanzierungsstrukturen keinen Einfluss auf die Renditekennziffer haben und somit ein Vergleich zwischen verschiedenen Immobilien möglich ist.

In Anlehnung an die Renditedefinition der „gif“ (Gesellschaft für immobilienwirtschaftliche Forschung) werden bei der Berechnung der Objektrendite zusätzlich kalkulatorische Wertsteigerungen und objektbezogene Investitionskosten berücksichtigt. Insofern ist beim Vergleich zwischen Objektrenditen auch die jeweilige Berechnungsmethode von Bedeutung. Eine alternative, praxisnahe Möglichkeit, Wertveränderungen und objektbezogene Investitionskosten zu berücksichtigen, ist die Erstellung einer Liquiditätsplanung, die immer Bestandteil einer Immobilieninvestition sein sollte, da sie die gesamte Laufzeit der Investition betrachtet.

Die individuelle Finanzierungsstruktur einer Immobilieninvestition wird in der Berechnung der Eigenkapitalrendite berücksichtigt:

Eigenkapitalrendite = $\text{Jahresreinertrag} \pm \text{steuerl. Ergebnis} \pm \text{FK-Zinsen} / \text{EK} \times 100$

Sie gibt Auskunft über die Rentabilität des gebundenen Eigenkapitals (EK) incl. Berücksichtigung einer Fremdfinanzierung (FK Zinsen) und bietet einen Ansatzpunkt um Finanzierungsalternativen und deren Auswirkungen auf die Rentabilität des Eigenkapitals (Leverage-Effekt) zu ermitteln und verschiedene Anlageformen miteinander zu vergleichen.

Fazit:

Die Direktanlage in Immobilien ist gegenwärtig und künftig wichtiger Vermögensbestandteil vermögender Privatkunden und Stiftungen, dessen Rendite häufig nicht bekannt oder nur ansatzweise korrekt ermittelt wird. Dabei bietet die Anlage in Immobilien neben der Vermögensdiversifizierung folgende, grundsätzliche **Vorteile:**

- Stabile und gut prognostizierbare Erträge, laufende Ausschüttungsrendite möglich.
- Potenziale bei „Undermanaged/rent Immobilien) bei tendenziell weiterhin steigender Nachfrage nach Wohnraum.
- Geringe Abhängigkeit vom Kapitalmarkt und geringe Korrelation mit anderen Anlageformen.
- Vergleichsweise geringe Wertschwankungen in der Vergangenheit.
- Durchschnittliche Mietrendite und Wertsteigerungen oberhalb der Inflationsrate.

Als erste Einschätzung und zur Analyse und der Prüfung der Vorteilhaftigkeit von Immobilieninvestitionen privater Anleger (Vergleich von Investitionsalternativen, Optimierung des Immobilienportfolio etc.) dienen die genannten, statischen Renditekennziffern ausgezeichnet.

Das im Themenplan Immobilienmanagement enthaltene Leistungsfeld „Immobilienportfolio/Bewertung und Rendite“ bietet die Möglichkeit, mit dem Kunden die Rentabilität seines Immobilienportfolios zu ermitteln und durch diverse Beratungsansätze (Einsatz Fremdkapital, Miet-Cash-Flow Analyse etc.) diese Renditekennziffern zu optimieren und Erträge zu generieren.

Seminarempfehlung:

Das Seminar „*Der Beratungsprozess im Private Banking 2 – die Themenpläne sicher und kompetent einsetzen*“ bietet die Möglichkeit, den **Themenplan Immobilienmanagement** intensiv kennenzulernen und enthält viele theoretische und praktische Hinweise zur erfolgreichen Umsetzung in der Praxis. Es kann als **Inhouse-Seminar** über die Sparkassenakademie Niedersachsen gebucht werden. Bei Interesse wenden Sie sich gerne an Klaus-Dieter Drewes, mailto: klaus-dieter.drewes@svn.de bzw. Tel.: 0511 3603-549.

Themengebiet 9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte

9/2 Brexit-Risiken bringen Bank of England in die Zwickmühle

(Stand: 17.5.2016 / Autor: Dr. Jens Kramer, NORD/LB, Economics & Strategy)

In Großbritannien sind die Wahlberechtigten aufgerufen, am **23. Juni** darüber abzustimmen, **ob das Land in der Europäischen Union verbleiben oder austreten soll**. Der Ausgang des Referendums ist offen, in den einschlägigen Meinungsumfragen liegen Befürworter und Gegner der EU-Mitgliedschaft mehr oder minder gleichauf. Der recht hohe Anteil der Unentschiedenen hat sich zuletzt zugunsten der Gegner ein wenig verringert.

Die **Bank of England (BoE)** gerät in dieser Konstellation in eine **geldpolitische Zwickmühle**. Wie erwartet hat das Monetary Policy Committee (MPC) der Bank of England auf seiner letzten Sitzung den bisherigen geldpolitischen Kurs beibehalten. Die Bank Rate verharrt damit bei 0,50% und das Volumen der Wertpapierkäufe wurde bei GBP 375 Mrd. belassen. Ebenfalls wie erwartet erfolgte der Beschluss einstimmig. Der Notenbankchef Mark Carney warnte eindringlich vor den Gefahren eines Brexit.

Die sicherlich unter Volkswirten wie unter den neun MPC Mitgliedern gleichermaßen unumstrittene Geradeausfahrt ist der einzige Bewegungsspielraum der in der Zwickmühle steckenden BoE. Im April lag die Inflationsrate mit 0,3% Y/Y in der breiten Abgrenzung und 1,2% Y/Y unter Herausrechnung von Energie und Nahrungs- und Genussmitteln weit entfernt von der Zielmarke bei 2,0%. Allerdings werden sich die Preise mit dem schwachen Wechselkurs des Pfund und der zögerlichen Stabilisierung der Rohölnotierungen dezent nach oben bewegen.

In den **Konjunkturdaten** haben sich die Verunsicherungen der Unternehmen und Verbraucher durch den völlig unvorhersehbaren Ausgang des Referendums am 23. Juni bereits materialisiert. Die Einkaufsmanagerindizes stürzten im April regelrecht ab, der für die Industrie erhobene Indikator sogar unter die als Expansionsschwelle interpretierbare Marke von 50 Punkten. Auch die Daten zur Industrieproduktion im Berichtsmonat März fielen schwach aus. Wir trauen der britischen Wirtschaft im laufenden II. Quartal nur noch ein hauchdünnes Wachstum von 0,1% Q/Q zu. Das spräche für sich genommen sogar eher für eine geldpolitische Lockerung – wäre da nicht das von den Brexit-Sorgen geschwächte Pfund.

Immer wenn die BoE einmal im Quartal gleichzeitig mit der Bekanntgabe ihrer geldpolitischen Entscheidungen den Inflation Report vorstellt, wird das Ereignis gern als „Super Thursday“ titulierte. Die darin enthaltene Vorausschätzung kann schließlich als Wegweisung für die weitere geldpolitische Strategie angesehen werden. Die Notenbank leitet ihre Inflationsprognose aus einer Reihe von Variablen ab, darunter auch aus der Renditeentwicklung der Staatsanleihen und aus dem Wechselkurs des Britischen Pfund. Ein „Super Dilemma“ am „Super Thursday“ liegt nun darin begründet, dass die BoE für das am 23. Juni stattfindende Referendum eine Mehrheit für den Verbleib Großbritanniens in der Europäischen Union unterstellt, der Wechselkurs und die Strukturkurve aber nachweislich und merklich durch die Einpreisung der Brexit-Risiken beeinflusst sind.

Die in dieser Gemengelage zumindest pragmatische Vorgehensweise der BoE äußert sich darin, dass der Inflationsausblick mit knapp über 2% kaum verändert wurde. Carney wies explizit darauf hin, dass die makroökonomischen und finanzmarktbezogenen Indikatoren derzeit weniger aussagekräftig sind als sonst. Eine gelungene Umschreibung des „Super Dilemma“. Immerhin aber gab die Notenbank ihre Sorge um einen Brexit in klaren Worten zu Protokoll. Ein **möglicher Austritt aus der EU** würde das Wachstum empfindlich dämpfen, das Pfund schwächen und die Inflationsgefahren vergrößern. Dieser Prognose ist aus unserer Sicht nichts entgegenzusetzen. Ob das die Prognose des Wahlausgangs erleichtert, ist indes ein anderes Thema. Die Vorausschau auf eine vorerst fortgesetzte Geradeausfahrt der BoE wird damit allerdings schon eindeutiger.

Themengebiet 11: Finanz- und Gesellschaftstrends

11/1 Zeitstrahl aktueller Entwicklungen rund um die Finanzplanung

(Stand: 17.5.2016 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Die deutsche Finanzdienstleistungsbranche befindet sich in einem **tiefgreifenden Umbruch**. Vor allem die verschärfte Regulierung, der zunehmende Kostendruck und nicht zuletzt die Nullzinspolitik der Europäischen Zentralbank beeinflussen spürbar das Geschäft mit den vermögenden Privatkunden. In diesem Umfeld gilt es, die Herausforderungen und **Chancen für qualifizierte Präsentations- bzw. Beratungsgespräche** zu erkennen, um geschäftlichen Erfolg zu haben.

Die nachfolgend aufgeführten chronologischen Entwicklungen geben einen Überblick über **Herausforderungen und Chancen rund um die Finanzplanung bis zum Jahr 2019**.

13. Mai 2016 Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz beschlossen

Der Bundesrat hat dem Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetz (1. FiMaNoG) am 13.5.2016 zugestimmt. Mit dem Gesetz soll in Umsetzung von europäischen Vorgaben die Transparenz auf den Finanzmärkten sowie der Anlegerschutz im Nachgang zur globalen Finanzkrise 2007/2008 verbessert werden (vgl. Bundestags-Drucksache 18/7482, S. 1).

Gegenstand dieses Kapitalmarktgesetzes sind die Richtlinie 2014/57/EU über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation und die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch. Ebenfalls mit diesem Gesetz wurde die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer in das nationale Recht transferiert.

Die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) ist ebenfalls Inhalt des Ersten FiMaNoG (vgl. ebenda, S. 2).

3. Juli 2016 Marktmanipulation und Marktmissbrauch

Die Richtlinie 2014/57/EU über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation und die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch treten am 3.7.2016 in Kraft.

31. Dez. 2016 PRIIP-Verordnung

Die Verordnung EU Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) gilt ab dem 31.12.2016. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat (Art. 34 PRIIP-VO).

Welche Produkte gehören zu den PRIIP?

Zu den PRIIP (die Abkürzung steht für „packaged retail and insurance-based investment products“) gehören beispielsweise Anlageprodukte wie Investmentfonds, Lebensversicherungspolice mit einem Anlageelement und strukturierte Produkte sowie strukturierte Einlagen (Erwägungsgrund 6 der PRIIP-VO). Vermögenswerte, die direkt gehalten werden, wie Aktien oder Staatsanleihen, sind keine PRIIP und sollten daher vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden (Erwägungsgrund 7 der PRIIP-VO).

Deutscher Gesetzgeber nimmt die Erleichterung nicht in das WpHG auf

Obwohl Aktien und Staatsanleihen keine PRIIP sind, muss trotzdem zukünftig bei Kaufempfehlungen zu diesen Produkten rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts ein Produktinformationsblatt (PIB) zur Verfügung gestellt werden. Der § 31 Abs. 3a Satz 1 WpHG lautet ab dem 31.12.2016 wie folgt:

*„Im Falle einer Anlageberatung ist dem Kunden rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente, **für die kein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 veröffentlicht werden muss**, ein kurzes und leicht verständliches Informationsblatt über jedes Finanzinstrument zur Verfügung zu stellen, auf das sich eine Kaufempfehlung bezieht.“*

Begründung des Gesetzgebers

Die Änderung beruht auf der Anforderung zur Erstellung eines Basisinformationsblattes nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-VO). Ein Produktinformationsblatt nach den Regelungen des WpHG ist nur noch dann zu erstellen, sofern der Anwendungsbereich der Verordnung nicht eröffnet ist, d.h., wenn es sich bei den Finanzinstrumenten nicht um ein PRIIP handelt (Bundestags-Drucksache 18/7482, S. 10).

1. Jan. 2017 Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Die Finanzverwaltung steht, wie auch die gesamte deutsche Wirtschaft, vor der Herausforderung des demografischen Wandels. Sie wird zukünftig mit weniger Personal die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und den Steuervollzug sicherstellen müssen. Durch eine zunehmende Digitalisierung des

Steuerverfahrens sollen die Herausforderungen für die öffentlichen Finanzen gemeistert werden (vgl. Riedlinger, 2016, S. 1).

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (vgl. Bundestags-Drucksache 18/7457 vom 3.2.2016) soll der Grundstein für ein modernes, digitales Besteuerungsverfahren gelegt und der Steuervollzug schneller, einfacher und vor allem effizienter werden. Dieses Gesetz soll zum 1.1.2017 in Kraft treten.

Wandlung von Belegvorlagepflichten in Belegvorhaltepflichten

Eine für die Steuerpflichtigen wichtige Neuregelung wird ein weitgehender Verzicht der Finanzverwaltung auf die Vorlage von Steuerbelegen sein. Dadurch soll das Besteuerungsverfahren anwenderfreundlicher und der Arbeitsaufwand für die Finanzverwaltung reduziert werden. Die bislang in vielen Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen **Belegvorlagepflichten** werden soweit wie möglich in **Belegvorhaltepflichten** mit risikoorientierter Anforderung durch die Finanzverwaltung umgewandelt (Bundestags-Drucksache 18/7457, S. 49).

26. Juni 2017 Vierte Geldwäsche-Richtlinie tritt in Kraft

Die 28 EU-Mitgliedstaaten haben nach Inkrafttreten der 4. Geldwäsche-Richtlinie am 25.6.2015 zwei Jahre - also bis zum 26.6.2017 - Zeit, die Richtlinie in das nationale Recht zu transferieren. Die 4. Geldwäsche-Richtlinie sieht u.a. vor, dass alle Steuerstraftaten, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr belegt werden können, als Vortat zur Geldwäsche einzustufen sind (Siering, 2015, S. 1458).

26. Juni 2017 Geldtransfer-Verordnung gilt

Als Ergänzung zur 4. Geldwäsche-Richtlinie bezweckt die Geldtransfer-Verordnung ebenfalls die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch eine verbesserte Transparenz aller Arten von Geldtransfers. Diese Verordnung gilt auch ab dem 26.6.2017 (vgl. ebenda, S. 1458).

1. Jan. 2018 Neukonzeption der Investmentbesteuerung

Das Ziel der geplanten Neukonzeption der Investmentbesteuerung besteht vor allem darin, die Komplexität zu verringern, dessen Gestaltungsanfälligkeit zu reduzieren und die bestehenden EU-rechtlichen Risiken des derzeitigen Investmentsteuergesetzes auszuräumen. Aus diesen Gründen enthält das vorgesehene Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung

(Investmentsteuerreformgesetz - InvStRefG) zwei voneinander unabhängige Besteuerungssysteme für Publikums-Investmentfonds einerseits und Spezial-Investmentfonds andererseits. Die erst durch das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz (AIFM-StAnpG) ab dem 24.12.2013 eingeführte Unterscheidung zwischen Investmentfonds und Investitionsgesellschaften wird es zukünftig nicht mehr geben (vgl. Kempf/Hirtz, 2016, S. 1). Das Gesetz soll zum 1.1.2018 in Kraft treten.

Was versteuert der Anleger ab dem 1.1.2018?

Der Anleger eines Investmentfonds versteuert ab dem 1.1.2018 die Investmenterträge mit dem Abgeltungsteuersatz oder als Betriebseinnahmen (Bundestags-Drucksache 18/8045, S. 54). Zu den Erträgen aus Investmentfonds (Investmenterträge) gehören:

1. Ausschüttungen des Investmentfonds nach § 2 Abs. 11,
2. Vorabpauschalen nach §18 und
3. Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen nach § 19 (§ 16 Abs. 1 InvStRefG-E).

Den bisher geltenden Zwischengewinn wird es im neuen Recht nicht mehr geben.

Praxishinweis

Als Veräußerung von Investmentanteilen und Spezial-Investmentanteilen gilt auch deren Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft (§ 2 Abs. 13 InvStRefG-E).

Einführung einer Vorabpauschale

Zur Vermeidung einer zeitlich unbeschränkten Steuerstundungsmöglichkeit und damit zur Verhinderung von Gestaltungen sowie zur Verstetigung des Steueraufkommens wird in Zukunft eine Vorabpauschale erhoben. Die Höhe der Vorabpauschale bestimmt sich anhand des Basiszinses nach § 203 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes (BewG) als objektiv aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleitender Wert (Bundestags-Drucksache 18/8045, S. 54).

Praxisbeispiel

Der Zinssatz nach § 203 Abs. 2 BewG beträgt 0,99 Prozent. Abzüglich eines Abschlags von 30 Prozent wäre für die Zwecke der Vorabpauschale ein Zinssatz in Höhe von 0,69 Prozent anzusetzen.

Wert des Fondsanteils am Jahresanfang 01:	100,00 Euro
Wert des Fondsanteils am Jahresende 01:	100,50 Euro
Ausschüttung:	0,10 Euro pro Anteil

Wie hoch ist die Vorabpauschale pro Anteil?

Lösung:

Für die Vorabpauschale könnte maximal der Basisertrag in Höhe von 0,69 Euro pro Anteil angesetzt werden ($100 \times 0,69$ Prozent = 0,69 Euro). Da aber die Wertsteigerung nur 0,50 Euro beträgt, bildet dieser Wert die Obergrenze. Von dieser Obergrenze sind die Ausschüttungen des Jahres 01 in Höhe von 0,10 Euro abzuziehen, so dass eine Vorabpauschale von 0,40 Euro je Anteil verbleibt (Bundestags-Drucksache 18/8045, S. 89).

Gesetzliche Vorschriften zur Vorabpauschale

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 Prozent des Basiszinses nach § 203 Abs. 2 BewG. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis ergibt. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, so tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises (§ 18 Abs. 1 InvStRefG-E). - Die Vorabpauschale gilt mit Ablauf des Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStRefG-E).

Teilfreistellung

Die Vorausbelastung mit inländischer Steuer sowie die fehlende Anrechnungsmöglichkeit ausländischer Steuer werden zukünftig in Form einer Teilfreistellung kompensiert (ebenda, S. 54). Die Vorschriften zur Teilfreistellung sind in § 20 InvStRefG-E geregelt. Danach sind beispielsweise bei Aktienfonds 30 Prozent der Erträge steuerfrei (Aktienteilfreistellung) (§ 20 Abs. 1 Satz 1 InvStRefG-E).

Was bedeutet die Neukonzeption des Investmentsteuerrechts für den Financial Consultant?

Für den Financial Consultant bedeutet die Neukonzeption des Investmentsteuerrechts nicht nur das „Lernen“ neuer Steuerbegriffe, sondern ein völlig anderes Steuersystem für Publikums-Investmentfonds. Die geänderten Vorschriften bieten interessante Ansätze für qualifizierte Kundengespräche.

3. Jan. 2018 EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II)

An diesem Tag tritt die EU-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.5.2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU in Kraft. Die MiFID II wird das Geschäft mit den (vermögenden) Privatkunden sehr nachhaltig verändern.

Ebenfalls ab diesem Zeitpunkt werden folgende Regelungen gelten:

1. Delegierte Verordnung (EU) der Kommission vom 25.4.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie.
2. Delegierte Richtlinie (EU) der Kommission vom 7.4.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen.
3. ESMA-Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnisse und Kompetenzen vom 22.3.2016.

Praxishinweis

Diese Leitlinien betreffen die Kenntnisse und Kompetenzen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten bzw. Nebendienstleistungen, die in Anhang I Abschnitt A und Abschnitt B der MiFID II aufgeführt sind (ESMA-Leitlinien, S. 3).

23. Feb. 2018 Versicherungsvertriebs-Richtlinie (IDD)

Die Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.1.2016 über den Versicherungsvertrieb (IDD = Insurance Distribution Directive) gilt ab dem 23.2.2018.

Die IDD ersetzt die Vermittlerrichtlinie aus dem Jahr 2002. Sie umfasst die gesamte Vertriebskette und verpflichtet alle Vertreter von Versicherungsverträgen zur Einhaltung der umfangreichen Vorschriften (z.B. berufliche und organisatorische Anforderungen, Vermeidung von

Interessenkonflikten) (vgl. BaFin-Jahresbericht 2015, S. 189).

Berufliche Schulung und Weiterbildung

Die Herkunftsstaaten tragen dafür Sorge, dass Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler sowie Angestellte von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Angestellte von Versicherungsvermittlern den Anforderungen ständiger beruflicher Schulung und Weiterbildung genügen, um ein angemessenes Leistungsniveau aufrechtzuerhalten, das den von ihnen wahrgenommenen Aufgaben und dem entsprechenden Markt entspricht (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 IDD).

Hierfür richten die Mitgliedstaaten Mechanismen zur wirksamen Kontrolle und Bewertung der Kenntnisse und Fähigkeiten von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern sowie Angestellten von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Angestellten von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern auf der Grundlage von mindestens 15 Stunden beruflicher Schulung oder Weiterbildung pro Jahr ein und veröffentlichen sie (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 IDD).

Allgemeiner Grundsatz

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungsvertrieber bei ihrer Versicherungsvertriebstätigkeit gegenüber ihren Kunden stets ehrlich, redlich und professionell in deren bestmöglichem Interesse handeln (Art. 17 Abs. 1 IDD).

1. Jan. 2019 Schaffung einer EU-Kapitalmarktunion

Die Kapitalmarktunion ist derzeit eines der wichtigsten Projekte der EU-Kommission. Am 30.9.2015 veröffentlichte die Kommission einen Aktionsplan, in dem sie insgesamt 33 konkrete Maßnahmen vorschlägt, die notwendig sind, um die Ziele des Aktionsplans (u.a. Schaffung von mehr Anlagemöglichkeiten) zu verwirklichen. Die Vorschläge sollen nach Ansicht der Kommission bis zum Jahr 2019 umgesetzt werden (vgl. Geßler/Smeets, 2015, S. 31).

Praxishinweis

Ziel der Kapitalmarktunion ist ein „Europäischer Binnenmarkt für Kapital“, der zu mehr grenzüberschreitender Risikoteilung, liquidieren Märkten sowie einer größeren Vielfalt von Finanzierungsmöglichkeiten für die Realwirtschaft beiträgt (vgl. ebenda, S. 32).

Fazit und Ausblick

Die aufgezeigten Entwicklungen rund um die Finanzplanung bis 2019 zeigen, vor welchen Herausforderungen und Chancen das Geschäft vor allem mit den vermögenden Privatkunden steht. Der Financial Consultant sollte die im Beitrag skizzierten Entwicklungslinien in zukunftsgeführten Gesprächen erläutern, um die „Zukunft für den Kunden erlebbar zu machen“. Darüber hinaus ergeben sich durch interessante Themen zahlreiche Vertriebschancen, die zum Abschluss erfolgreicher Geschäfte führen werden.

Themengebiet 12: Sonstige praxisrelevante Informationen

12/2 Im Fachseminar Financial Consultant sind 2016 an der Sparkassenakademie Niedersachsen in Hannover noch wenige Plätze frei!

(Stand: 27.5.2016 / Autor: Klaus-Dieter Drewes, SVN)

Das vierwöchige **Fachseminar Financial Consultant** richtet sich an Mitarbeiter im Sparkassen-Vermögensmanagement / Private Banking, die für den Aufbau von Kundenbeziehungen 'im gehobenen Segment' und die ganzheitliche Kundenbetreuung verantwortlich sind oder werden sollen. Als **Voraussetzungen** sollten die Teilnehmer den erfolgreichen Besuch des Fachseminars Individualkundenbetreuung bzw. vergleichbare Vorbildung aufweisen können.

Die **Inhalte** des Fachseminars sind:

- Konzept der privaten Finanzplanung und rechtliche Aspekte des Financial Plannings
- Beratungsprozess Private Banking und Einsatz der Themenpläne
- Volkswirtschaftliche Kompetenz für die Finanzplanung
- Steuerliche Aspekte von Kapitalanlagen im Privatvermögen
- Geld- und Vermögensmanagement - Vermögen optimieren
- Portfoliomanagement
- Immobilienmanagement (inkl. Sachanlagen)
- Generationenmanagement
- Altersvorsorge und Absicherung von Lebensrisiken
- Fallstudien zur angewandten Finanzplanung und Beziehungsmanagement
- Lernerfolgskontrolle

WEBODE: FS 1301

Anmeldeschluss: 08. August 2016

TERMINE 2016

1. Woche: 29.08.16 - 02.09.16 Sparkassenakademie Niedersachsen
2. Woche: 05.09.16 - 09.09.16 Sparkassenakademie Niedersachsen
3. Woche: 19.09.16 - 23.09.16 Sparkassenakademie Niedersachsen
4. Woche: 26.09.16 - 30.09.16 Sparkassenakademie Niedersachsen

Mündliche Prüfung: 23.01.17 - 25.01.17

Ansprechpartner bei Fragen zu den Veranstaltungen ist:
Klaus-Dieter Drewes, Tel.: 0511 3603-549, eMail: klaus-dieter.drewes@svn.de.

Anmeldungen zu dem Seminar nehmen Sie bitte ggfs. über das übliche Anmeldeverfahren durch Ihre Personalabteilungen vor.

12/3 „Save the date“: Termine in 2017 für das Fachseminar Financial Consultant an der Sparkassenakademie Niedersachsen in Hannover

(Stand: 27.5.2016 / Autor: Klaus-Dieter Drewes, SVN)

Das vierwöchige Fachseminar FC wird auch im Jahre 2017 zu den folgenden Terminen angeboten, eine Buchung ist allerdings noch nicht möglich.

TERMINE 2017
1. Woche: 21.08.17 – 25.08.17 Sparkassenakademie Niedersachsen
2. Woche: 28.08.17 - 01.09.17 Sparkassenakademie Niedersachsen
3. Woche: 18.09.17 – 22.09.17 Sparkassenakademie Niedersachsen
4. Woche: 25.09.17 - 29.09.17 Sparkassenakademie Niedersachsen
Mündliche Prüfung: 22.01.18 - 24.01.18

12/4 Literaturverzeichnis (Hans Nickel)

(Stand: 17.5.2016 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

BaFin-Jahresbericht 2015, abrufbar unter www.bafin.de.

Beneke, M.: Die Reform der strafbefreienden Selbstanzeige, in: Betriebs-Berater, 70. Jg., 2015, S. 407 - 412.

Bundestags-Drucksache 18/8045: Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz - InvStRefG) vom 7.4.2016.

Bundestags-Drucksache 18/7482: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz - 1. FiMaNoG) vom 8.2.2016.

Bundestags-Drucksache 18/7457: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 3.2.2016.

Delegierte Verordnung (EU) der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie vom 25.4.2016.

Dietrich, B.: Anlageziele in der Empfehlungshaftung des Anlageberaters, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, 70. Jg., 2016, S. 199 - 204.

ESMA-Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen vom 22.3.2016 (im Text genannt als ESMA-Leitlinien).

Frölich, L./Jacobi, J.: Beratungsprotokoll, in: BaFin Journal März 2016, S. 20 - 23.

Geßler, M./Smeets, E.-C.: Kapitalmarktunion, in: BaFin Journal November 2015, S. 31 - 36.

Kempf, T./Hirtz, J.: Schwerpunkte des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung, in: Deutsches Steuerrecht, 54. Jg., 2016, S. 1 - 8.

Mülbert, P./Sajnovits, A.: Konzerninterne (Upstream-)Darlehen als unternehmerische Risikoentscheidung, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, 69. Jg., 2015, S. 2345 - 2359.

Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.1.2016 über den Versicherungsvertrieb, in: Amtsblatt der Europäischen Union vom 2.2.2016, L 26/19 - L 26/59.

Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.5.2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in: Amtsblatt der Europäischen Union vom 12.6.2014, L 173/349 - L 173/496 (im Text genannt MiFID II).

Riedlinger, R.: Modernisierung des Besteuerungsverfahrens - weitere Erleichterungen für Steuerpflichtige und ihre Berater notwendig, in: Betriebs-Berater Nr. 11 vom 14.3.2016, S. 1.

Siering, L. M.: Neue Anti-Geldwäsche-Richtlinie und Geldtransfer-Verordnung, in: Der Betrieb, 68. Jg., 2015, S. 1457 - 1458.

Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.11.2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), in: Amtsblatt der Europäischen Union vom 9.12.2014, L 352/1 - L 352/23 (im Text PRIIP-VO genannt).

Hannover, 30.5.2016 / Mc